

Der Kampf um Pflegesachleistungen in Europa - im Konflikt zwischen Recht und Gerechtigkeit-

Das Recht auf Gleichheit unter Bürgern findet sich bereits im Sprachgebrauch des antiken Griechenlands. Und dazu ein Zitat aus der Neuzeit von Friedrich Dürrenmatt:
„Die Gerechtigkeit wohnt in einer Etage, zu der die Justiz keinen Zutritt hat“.

Das Vorwort ist bezeichnend für das aktuelle Urteil eines Landessozialgerichts (LSG) zum Thema Pflegesachleistungen innerhalb Europas. Das Gericht führt aus, dass eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes im Sinne von Art. 3 GG nicht vorliege. Eine Unterscheidung nach dem Aufenthalt in Deutschland bzw. in Europa sei nicht sachwidrig und es handele sich nicht um gleich zu behandelnde Tatbestände. Die vom Gesetzgeber angeführten Gründe einer umfassenden Qualitätskontrolle, die in dem gebotenen Ausmaß nur im Inland möglich sei, bzw. könne nur mit unverhältnismäßigem Aufwand in Europa betrieben werden, rechtfertige die unterschiedliche Behandlung beider Vergleichsgruppen.

Der Gesetzgeber dürfe grundsätzlich generalisierende, typisierende und pauschalierende Regelungen treffen, ohne wegen der damit verbundenen Härten gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz zu verstoßen und ungeachtet der Frage, ob sich die Situation im konkreten Ausnahmefall anders darstellt.

Die Pflegekasse hätte nach der Vorstellung des Gesetzgebers -gerade bei der Gewährung von Pflegeleistungen als Sachleistung – dem Aspekt der Qualitätssicherung in besonderem Ausmaß Rechnung zu tragen.

Zusammengefasst sind somit die hauptsächlichen Ablehnungsgründe folgende:

1. Die gesetzgeberische Unterscheidung Inland/Ausland (Europa) sei nicht sachwidrig, weil es sich nicht um gleich zu behandelnde Tatbestände handelt.
2. Die Qualitätssicherung für Sachleistungsansprüche kann nur im Inland erfolgen. Eine Qualitätssicherung im Ausland (Europa) sei nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand möglich

Die pflegerische Versorgung der Bevölkerung ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Als Ausdruck des politischen Willens, zur Gleichbehandlung aller Bürger, wurde 1995 die soziale Pflegeversicherung als eine **Pflichtversicherung** eingeführt. Die Prüfung ob die Voraussetzungen für eine Pflegebedürftigkeit vorliegen und welcher Pflegegrad sich ergibt ist für alle gleich; ebenso die daraus folgenden pauschalierten Leistungen (Pflegegeld/Pflegesachleistungen/Pflegehilfsmittel).

Freizügigkeit und Unionsbürgerschaft sind Schlagworte für ein weiterentwickeltes Europa. Aus diesem Grunde muss nach einer Entscheidung des EuGHs das Pflegegeld, weil als Geldleistung bezeichnet, innerhalb Europas transferiert werden. Der **Transfer des Pflegegeldes erfolgt für alle Personengruppen** und somit war bis zu diesem Zeitpunkt die Gleichbehandlung noch vorhanden.

Mit der Umsetzung des Urteils des Bundessozialgerichts (BSG) Az. B 3 P 3/05 v.29.09.2006 entstand eine Abkehr von der bisherigen Gleichbehandlung der Personengruppen. Denn erstmals erhält die Personengruppe Pensionäre innerhalb Europas Leistungen der Pflegeversicherung nach den gleichen Grundsätzen wie bei einer Pflege in Deutschland, also auch Kostenerstattung für Pflegesachleistungen. Dabei wird argumentiert, dass dies gerechtfertigt sei, da Beamte nicht in den Anwendungsbereich der EG Verordnung 883/04 einbezogen seien. Die Nichteinbeziehung von Beamten in diese Verordnung geht jedoch bis auf die Gründung der EU zurück und ist dem Geiste nach nur für Beamte im aktiven Dienst gedacht. Dass sich hieraus eine Ungleichbehandlung von Rentnern und Pensionären (Beamte im Ruhestand) entwickeln könnte war seinerzeit nicht absehbar.

Der Leistungsausschluss für Sachleistungen nach § 34 Abs. 1 Nr.1 SGB XI trifft damit nunmehr nur noch die Rentner. Das Argument der nur im Inland durchzuführenden Qualitätssicherung kann jedoch nicht nur für Rentner gelten. Für eine unkontrollierte, einseitige Leistungsausweitung für Pensionäre innerhalb Europas ist eine sachliche Rechtfertigung nicht zu erkennen - war sicherlich so auch nicht vom BSG beabsichtigt -, aber das Ergebnis stellt aus unserer Sicht einen eindeutigen Verstoß gegen das Grundgesetz, Art. 3 (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich, dar.

Zum Thema Qualitätssicherung, siehe Ziffer 2.) ist die Ablehnung mit der Begründung eines unverhältnismäßig hohen Aufwands in der EU nicht stichhaltig und entspricht nicht den heutigen Tatsachen und Erkenntnissen.

Richtig ist: der MDK veranlasst die Begutachtung und Einstufung bezüglich der Pflegebedürftigkeit innerhalb Europas. Je nach Einstufung erhält der Pflegebedürftige, innerhalb Europas, Pflegegeld und stellt die erforderlichen körperbezogenen Pflegemaßnahmen und pflegerische Betreuungsmaßnahmen sowie Hilfen bei der Haushaltsführung, nach § 37, 1 SGB XI, in geeigneter Weise sicher.

Der Pflegebedürftige hat nach § 37, 3 (je nach Pflegegrad viertel - oder halbjährlich) eine Beratung (sprich Kontrolle) abzurufen. Diese Beratung wird u.a. durch eine von der Pflegekasse beauftragte, jedoch nicht von ihr beschäftigte, Pflegekraft durchgeführt. Die Beratung dient der Sicherung der Qualität der häuslichen Pflege und der regelmäßigen Hilfestellung und praktischen pflegfachlichen Unterstützung der häuslich Pflegenden. Die beauftragten Pflegefachkräfte informieren die Pflegekasse über die Durchführung, sowie die gewonnenen Erkenntnisse. Es sei darauf zu achten, dass der Beratungsbesuch möglichst auf Dauer von derselben Pflegekraft durchgeführt wird. Ruft der Pflegebedürftige diese Beratung nicht ab, ist das Pflegegeld zu kürzen oder zu entziehen.

Von der seinerzeitigen Entscheidung des EuGH (Transfer des Pflegegeld innerhalb Europa) bis heute, hat sich in Europa ein durch den MDK gesteuertes und kontrolliertes Netzwerk, sowohl von Ärzten die eine Einstufung durchführen, als auch von Pflegefachkräften die eine Sicherung der Qualität nach § 37,3 in der häuslichen Pflege durchführen, gebildet. Zumindest für die häusliche Pflege trifft das Argument des unverhältnismäßig hohen Aufwands für die Qualitätssicherung nicht zu.

Darüber hinaus hat das LSG die „reale Qualität“ der Pflege in Deutschland überhaupt nicht in Betracht gezogen. Denn schlimmer als in Deutschland kann es für Rentner in Europa nicht kommen. Dazu einen aktuellen Bericht vom 23.11.2018 auf Focus online:

Pflegenotstand in Deutschland => Personalmangel, schlechte Gehälter, Überforderung <=

In vielen deutschen Pflegeheimen brennen die Mitarbeiter aus, während die Patienten unter menschenunwürdigen Bedingungen leiden. Doch viele Häuser haben gar kein Interesse, die Zustände zu verbessern, klagt Pflegekritiker Claus Füssek. **In die Betten pflegen“:** Heime bekommen mehr Geld, je kränker ein Patient ist.

Warum orientieren sich die Einrichtungen, die hoffnungslos überfordert sind, aber nicht an jenen, bei denen es gut aussieht? Die Antwort lässt erschauern: „Je schlechter es den Patienten geht, desto mehr Geld bekommt eine Einrichtung“, erklärt Füssek. „Gute Fachkräfte schädigen das Geschäft also sogar“. Manche Heime würden die Patienten „in die Betten pflegen“, denn: Je höher der Pflegegrad des Patienten, desto mehr Geld bekommen die Heimbetreiber. Deshalb seien solche Heime auch gar nicht daran interessiert, dass es ihren Patienten besser geht – was in vielen Fällen durch den Einsatz von beispielsweise Physio- oder Ergotherapeuten möglich wäre.

„Pflege ist ein Milliardengeschäft. Viele Heime sind börsennotiert. Gesundheit und Pflege werden als ‚Produkt‘ gesehen. Die Rendite muss stimmen“, analysiert Füssek.“

Wenn das Geld nicht mehr ausreicht -aufgrund der fehlenden Pflegesachleistung- muss der bisher in Spanien lebende pflegebedürftige Rentner in den Pflegenotstand nach Deutschland zurückkehren. Dort sind die Kosten im Pflegeheim weitaus höher. In vielen Fällen muss dann die Sozialhilfe (Grundsicherung im Alter) die Finanzierung übernehmen, weil die Alterseinkünfte die Kosten nicht decken. Was für ein Unsinn!

Die von uns geschilderten Punkte zeigen, dass das LSG nur die gesetzliche Seite beurteilt und das Thema Gleichbehandlung/Unionsbürgerschaft nicht ausreichend gewürdigt hat. Die Realität der Pflege in Deutschland, die nach unserer Ansicht eine genauso gewichtige Rolle spielt, wurde negiert.

Klaus Bufe

Sprecher des Seniorennetzwerkes Costa Blanca

www.snwcb.org

